

# Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung

– Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Männern und Frauen –

Dr. Kalamkas Kaldybajewa, Edgar Kruse

Die Statistiken der Deutschen Rentenversicherung (RV) zu den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen<sup>1</sup> der neu zugegangenen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Renten) zeigen, dass diese im Vergleich zu früheren Jahren kontinuierlich gesunken sind. Da Erwerbsminderungsrentner (EM-Rentner) häufig nicht über eine ergänzende Absicherung auf betrieblicher und privater Ebene für den Fall der Erwerbsminderung<sup>2</sup> verfügen, werden mittlerweile fast 10% der vollen und dauerhaften EM-Renten durch Leistungen der Grundversicherung aufgestockt<sup>3</sup>. Deshalb stellt die Erwerbsminderung ein Armutsrisiko dar und die Politik ist aufgefordert, die Reform- und Handlungsoptionen bei Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos zu verbessern<sup>4</sup>. In diesem Beitrag wird anhand ausgewählter Ergebnisse aus den Statistiken der RV gezeigt, welche Entwicklungen im Rentenzugangsgeschehen innerhalb der letzten 15 Jahre stattgefunden haben. Die Veränderung wird nach Männern und Frauen getrennt dargestellt, weil sich die Zusammensetzung der EM-Rentenzugänge nach Geschlecht deutlich verschoben hat.

## 1. Einleitung

Eine EM-Rente erhalten Versicherte, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr imstande sind, eine gesetzlich festgelegte Zahl von Stunden (3 bzw. 6 Stunden täglich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein<sup>5</sup>. Ein Anspruch auf eine EM-Rente besteht nur, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: aktuell drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung. Die Statistiken der RV enthalten für die zugegangenen EM-Rentner eine Vielzahl von Angaben, die für die Leistungsgewährung relevant sind und eine sehr hohe Qualität aufweisen<sup>6</sup>. So stehen jährlich Daten über die Personen in EM-Zugängen zur Verfügung, wie z. B. deren Anzahl, Geschlecht, Alter, die Höhe der Rentenanwartschaften aufgrund verschiedener Bewertungsvorschriften und rentenrechtlicher Zeiten, die medizinischen Berentungsdiagnosen und der Versicherungsstatus vor dem Rentenbeginn<sup>7</sup>.

Leider fehlen viele Angaben, mit denen sich der Weg in die EM-Rente nachvollziehen lässt. Derzeit gibt es keine Datenquelle, die diesen Prozess vollständig bzw. umfassend abbilden kann. Eine Erkrankung, die schließlich zu einem Anspruch auf eine EM-Rente führt, hängt von vielen gesellschaftlichen, individuellen und institutionellen Einflussfaktoren ab, sie ist nur multifaktoriell<sup>8</sup> zu erklären. Wie weit z. B. die Verbesserungen der medizinischen Versorgung, der Leistungen zur Teilhabe und der Maßnahmen zur Integration der Behinderten und der Älteren in den Arbeitsmarkt, die in diesem Zeitraum stattgefunden haben, diesen Prozess beeinflussten, lässt sich nicht exakt klären. Ebenfalls fehlen weitere relevante Informationen, z. B.

zum individuellen Gesundheitsverhalten, zum familiären Umfeld, zur Arbeitsplatzsituation, zur sozialen Einbindung und zur finanziellen Absicherung der EM-Rentner durch weitere Einkommensarten.

Dr. Kalamkas Kaldybajewa ist Mitarbeiterin im Bereich Statistische Analysen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Edgar Kruse leitet diesen Bereich.

<sup>1</sup> Ausführliche Beschreibung des Indikators s. Abschnitt 2.2.

<sup>2</sup> Vgl. Ergebnisse des Projektes der Deutschen Rentenversicherung Bund zu „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung“, erscheint als Abschlussbericht demnächst in den DRV-Schriften. Zu den ersten vorläufigen Ergebnissen vgl. Hauser, Invalidität und Armut, DRV 1/2012, S. 17–30.

<sup>3</sup> Vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung – RV in Zahlen 2012, S. 74–75.

<sup>4</sup> Vgl. u. a. Rische, Kreikebohm, Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente – Denkanstöße aus der Rentenversicherung zu den wichtigsten Themen der aktuellen Reformagenda –; RVaktuell, 1/2012, S. 2–16; Rische, Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos – Handlungsbedarf und Reformoptionen; RVaktuell, 1/2010, S. 2–9; Mit dem im Jahr 2011 begonnenen Regierungs- bzw. Rentendialog wurden im Herbst 2011 und im Frühjahr 2012 u. a. konkrete Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und Anpassungen bei der Fortschreibung des Reha-Budgets vorgeschlagen.

<sup>5</sup> Vgl. dazu § 43 SGB VI, ausführlicher: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Grundsätze der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV-Schriften Band 96, Sonderausgabe der DRV, Dezember 2011, S. 19 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Rehfeld, Zu Stand und Fortentwicklung des statistischen Berichtswesens der gesetzlichen Rentenversicherung; DRV 6/2008, S. 507–526.

<sup>7</sup> Vgl. den aktuellen Fachstatistikband: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2011, Band 188, Berlin, Juli 2012.

<sup>8</sup> Vgl. Rehfeld, Gesundheitsbedingte Frühberentung, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 30, Berlin 2006.

Die Untersuchung der Veränderungen bei EM-Renten wird im Folgenden auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen der Rentenzugänge<sup>9</sup> im Zeitraum von 1996 bis 2011 durchgeführt. Die Begrenzung des Untersuchungszeitraums auf die letzten 15 Jahre resultiert daraus, dass nach 1996 wichtige Rentenreformen griffen, die sich auch auf die EM-Renten auswirkten. So begann ab 1997 die mit dem Rentenreformgesetz 1992 initiierte Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen mit der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und ab 2001 trat das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – kurz EM-ReformG<sup>10</sup> genannt – in Kraft. Damit können die aktuellen Zugänge in EM-Renten mit den Zugängen vor dem Beginn dieser Reformen im Rentenrecht verglichen werden<sup>11</sup>.

Die Veränderung des EM-Rentenzugangsgeschehens wird nach Männern und Frauen getrennt dargestellt, weil sich die Zusammensetzung der EM-Rentenzugänge nach Geschlecht in den letzten 15 Jahren deutlich verschoben hat. Das ist wichtig, um den geschlechtsspezifischen Einfluss auf den Gesamtindikator „durchschnittlicher Rentenzahlbetrag aller EM-Rentenzugänge“ zu verdeutlichen, da aktuell immer noch Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung, im Einkommen und bei den Tätigkeitsfeldern von Frauen und Männern bestehen. So ist der Anteil der Frauen unter den EM-Renten in den vergangenen 15 Jahren kontinuierlich gewachsen und beeinflusst den Gesamtdurchschnitt der Rentenhöhe.

<sup>9</sup> Eine Analyse auf Basis der Rentenbestandsstatistiken zu den EM-Renten ist nicht möglich, da lediglich 1,63 Mio. von schätzungsweise 4 Mio. mit EM zugegangenen Renten ausgewiesen werden können. Eine EM-Rente wird lediglich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als EM-Rente geleistet und spätestens dann von Amts wegen in eine Regelaltersrente umgewandelt und unter dieser Rentenart statistisch ausgewiesen.

<sup>10</sup> Durch das EM-ReformG traten an die Stelle der bis dahin geltenden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten in der Regel zeitlich befristete teilweise und volle EM-Renten. Der Rentenartfaktor bei den teilweisen EM-Renten beträgt 0,5 und ist im Vergleich zu 0,6667 bei den Berufsunfähigkeitsrenten niedriger. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nunmehr an der Fähigkeit gemessen, jede denkbare Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Arbeitsbedingungen unter 6 bzw. unter 3 Stunden täglich ausüben zu können. Damit soll gegenüber dem bisherigen Recht eine wesentlich höhere Einbuße in der Erwerbsfähigkeit zu einem Rentenanspruch führen. Vgl. dazu Referenz in Fn. 5.

<sup>11</sup> Außerdem liegen ab 1996 die Statistikdaten zu EM-Renten auch für die neuen Bundesländer in einer hohen Qualität vor. Zuvor wurden die Daten durch Umstellungsprozesse nach der Wiedervereinigung überlagert.

<sup>12</sup> Die Ergebnisse liegen auch differenziert nach alten und neuen Bundesländern bzw. für weitere Merkmale vor, stehen jedoch nicht im Fokus dieser Untersuchung.

<sup>13</sup> Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15.12.1995, BGBl. I S.1824.

<sup>14</sup> Diese Renten werden als wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhende Renten (Nullrenten) bezeichnet und werden in der Statistik nur nachrichtlich ausgewiesen. Im Zugang 2011 waren dies 7 731 Fälle.

## 2. Änderungen im EM-Rentenzugang von 1996 bis 2011

Im Folgenden werden zunächst die Strukturen der EM-Rentenzugänge in den letzten 15 Jahren verglichen und wichtige Veränderungen in deren Zusammensetzung dargestellt. Danach erfolgt ein zeitlicher Vergleich der Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags. Schließlich wird die veränderte Struktur der EM-Rentenzugänge bezüglich deren Entgeltpositionen und deren Situation vor Rentenbeginn beschrieben. Alle Untersuchungen erfolgen in getrennter Darstellung von Männern und Frauen, weil es neben allgemeinen Entwicklungen auch deutliche geschlechtsspezifische Veränderungen der EM-Rentenzugänge gibt<sup>12</sup>.

### 2.1 Strukturelle Veränderungen der EM-Rentenzugänge

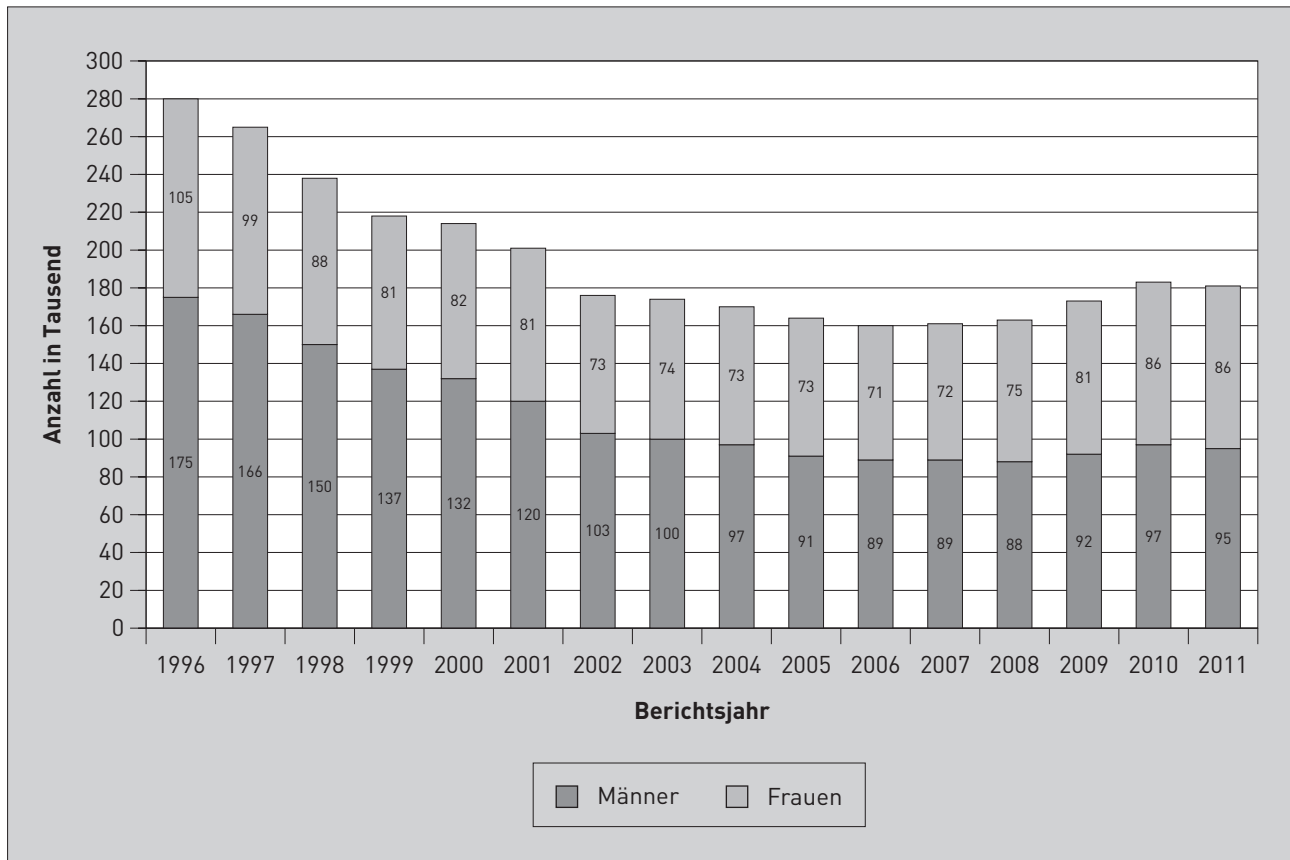
#### 2.1.1 Deutlich weniger EM-Rentenzugänge – vor allem bei Männern

Die Zahl der Zugänge in EM-Renten ist im Zeitraum der letzten 15 Jahren stark zurückgegangen. So liegt die Zahl der EM-Rentenzugänge im aktuellen Berichtsjahr 2011 mit 180 000 im Vergleich zu 1996 mit 280 000 um rd. 100 000 niedriger (s. Abb.1, S.208). Dabei sind deutliche Unterschiede in der Stärke der Abnahme zwischen Männern und Frauen zu beobachten. Während die Zahl der Zugänge in EM-Renten bei den Männern von rd. 175 000 auf rd. 95 000 fast um die Hälfte sank, nahm sie bei den Frauen von 105 000 auf rd. 86 000 lediglich um rd. ein Fünftel ab.

#### ● Welche Gründe könnten für den Rückgang ursächlich sein?

Neben dem demographischen Einfluss unterschiedlicher Geburtsjahrgangsstärken sind vor allem sozialpolitische Reformen hierfür mögliche Ursachen. So wurden ab dem Jahr 1996 die Hinzuverdienstgrenzen bei den EM-Renten<sup>13</sup> eingeführt, bei deren Überschreiten die Renten voll<sup>14</sup> oder teilweise gekürzt werden. Vorher konnten EM-Rentner durch Rente und Hinzuverdienst, möglicherweise „auf Kosten der Gesundheit“, ein höheres Gesamteinkommen erzielen als vor dem Rentenbeginn. Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 wurde die sog. 58er Regelung für ältere Arbeitslose, die dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen müssen, um weitere 5 Jahre verlängert. Für ältere Arbeitslose, die keine Chancen mehr auf dem Arbeitsmarkt sahen, bestand damit weiterhin kein Anreiz, auf eine EM-Rente zurückgreifen zu müssen, um dem Arbeitsmarkt fern bleiben zu können. Die Altersteilzeitarbeit, die zum 1.8.1996 wieder eingeführt wurde, und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen boten darüber hinaus alternative Zugangsmöglichkeiten zur Rente ab dem 60. Lebensjahr ohne medizinische Prüfungen und aufgrund von Vertrauensschutzregelungen für lange Zeit auch noch ohne Abschlüsse.

**Abb. 1: Entwicklungen von EM-Rentenzugangszahlen bei Männern und Frauen, 1996 bis 2011, Deutschland insgesamt**



Mit dem EM-ReformG wurden die Anspruchsvoraussetzungen für EM-Renten verschärft und weniger attraktiv gestaltet. Nunmehr konnten nur Versicherte mit deutlich stärkeren Beeinträchtigungen ihrer Erwerbsfähigkeit eine EM-Rente beanspruchen. So wurde auch mit Ausnahme einer Vertrauensschutzregelung für Ältere der Berufsschutz in Form der Berufsunfähigkeitsrente aus dem Leistungskatalog der RV genommen. Zusätzlich wurde der Zugang von arbeitsmarktbedingten EM-Renten erheblich eingeschränkt<sup>15</sup>.

Eine exakte Bezifferung der Auswirkungen dieser Reformen auf den Rückgang der EM-Rentenanträge bzw. -zugänge ist nicht möglich, da anzunehmen ist, dass ein Teil des Rückgangs auch auf Fortschritte in der Medizin, in den Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Integration der Behinderten ins Arbeitsleben beruht. Die Tatsache, dass der Rückgang der Zugangszahlen im betrachteten Zeitraum überwiegend auf gesunkenen Antragszahlen basiert, während die Ablehnungsquote auf gestellte EM-Rentenanträge nur geringfügig gestiegen ist<sup>16</sup>, kann als ein Indiz dafür gewertet werden.

Außerdem ist ein Vergleich vor und nach dem Inkrafttreten des EM-ReformG schwierig, da statt der Berufs- (BU-) und Erwerbsunfähigkeitsrenten (EU-Renten) ein neues Konzept einer zweistufigen (teil-

weisen bzw. vollen) EM-Rente eingeführt wurde. Zu Vergleichszwecken werden in den Statistiken der RV und vor allem in Zeitreihendarstellungen<sup>17</sup> die BU-Renten den teilweisen und die EU-Renten den vollen EM-Renten gegenübergestellt.

Ab dem Jahr 2007 ist eine Trendumkehr hin zu leicht steigenden Zugangszahlen festzustellen. Zum einen wuchs die geburtenstarke Generation der sog. Baby-Boomer<sup>18</sup> im beobachteten Zeitraum immer mehr in das EM-Risikoalter zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr hinein. Zum anderen könnten die Auswirkungen der Reformen sichtbar werden, die zur Erweiterung des in der RV pflichtversicherten Personenkreises geführt haben. Durch die Einführung der Versiche-

<sup>15</sup> Vgl. Kruse, Auswirkungen der Rentenreform 1999 auf die Höhe der Erwerbsminderungsrenten, DRV 1-2/98, S. 48-70. Für Fälle mit Rentenbeginn ab dem 1.1.2001 erfolgt nur bei medizinisch bedingten teilweisen EM-Renten eine Aufstockung auf eine zeitlich befristete volle EM-Rente, wenn kein geeigneter Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann.

<sup>16</sup> Vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Indikatoren zu EM-Renten im Zeitablauf, Stand Mai 2012.

<sup>17</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften, Band 22, Ausgabe Oktober 2011, S. 106-108; Im Internet unter [www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de) aktualisiert um das aktuelle Jahr 2011.

<sup>18</sup> Geburtenstarke Jahrgänge 1955 bis 1965.

rungspflicht für einige Arten der Selbständigkeit<sup>19</sup>, die Möglichkeit der Aufstockung der Pauschalbeiträge bei der geringfügigen Beschäftigung<sup>20</sup> und insbesondere die Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe zu einer in der RV pflichtversicherten Leistung Arbeitslosengeld II<sup>21</sup> für erwerbsfähige Hilfebedürftige wuchs der Anteil der Personen, die die versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Anspruch auf eine EM-Rente erfüllen können. Gerade der zuletzt genannte Personenkreis zählt zu denen, die häufig krank sind und ohne diese Möglichkeiten keine ausreichende Absicherung im Fall der Erwerbsminderung hatten<sup>22</sup>.

Neben den sozialpolitischen Reformen kam es auch zu einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen Männern und Frauen im EM-Rentenzugang. Der Anteil der Männer ist von rd. 63 % im Jahr 1996 auf 52 % im Jahr 2011 zurückgegangen. Warum das so ist und welche Auswirkungen das auf die Höhe der EM-Renten hat, wird in den folgenden Abschnitten behandelt.

### 2.1.2 Inanspruchnahme einer EM-Rente ist aktuell bei Frauen häufiger als bei Männern

Die in den letzten Jahren steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen hat dazu beigetragen, dass im Vergleich zu früheren Jahren mehr Frauen die versicherungsrechtlichen Bedingungen für eine EM-Rente erfüllten und deshalb auch einen Anspruch auf EM-Rente geltend machen konnten. So ist die Anzahl an aktiv Versicherten ohne geringfügig Be-

schäftigte bei den Frauen im Beobachtungszeitraum um rd. 1,4 Mio. bzw. über 10 % gestiegen<sup>23</sup>. Im Gegensatz zu den Männern wird bei den Frauen der Rückgang der EM-Rentenzugänge teilweise konterkariert durch die steigende Zahl an potenziell anspruchsberechtigten Frauen.

Außerdem hat sich die Zugangshäufigkeit in EM-Renten – d. h. die EM-Rentenzugangsquote – von Frauen erhöht. Sie wird berechnet, indem die absoluten Zugangszahlen auf die Population der aktiv Versicherten ohne geringfügig Beschäftigte bezogen werden. Die EM-Rentenzugangsquoten werden als Promillewerte, d. h. je Tausend Versicherte, dargestellt. Die altersspezifische EM-Rentenzugangsquote wird gebildet aus den Zugängen in EM-Rente eines Geburtsjahrganges im Referenzjahr und den oben definierten aktiv Versicherten am 31.12. des Vorjahres des gleichen Geburtsjahrgangs<sup>24</sup>. Die EM-Rentenzugangsquote insgesamt ist bei den Männern von 9,7 ‰ auf 5,4 ‰ und bei den Frauen von 7,8 ‰ auf 5,8 ‰ zurückgegangen. Damit weisen Frauen im Unterschied zu Männern aktuell eine etwas höhere EM-Rentenzugangshäufigkeit auf.

### 2.1.3 Zugangsalter der EM-Rentner verringert sich – stärker bei Männern als bei Frauen

Bei den Frauen ist das durchschnittliche EM-Zugangsalter von 50,8 Jahre auf 49,9 Jahre und bei den Männern von 52,6 Jahre auf 51,1 Jahre gesunken. Nach wie vor erfolgt bei den Frauen der Zugang in EM-Rente im Schnitt früher als bei den Männern.

Eine Erklärung für diesen Rückgang geben altersspezifische EM-Rentenzugangsquoten, die in Abb. 2 (s. S. 211) für 1996 und 2011, differenziert nach Alter und Geschlecht, dargestellt sind. Unabhängig vom Berichtsjahr ist die mit dem Alter zunehmende EM-Häufigkeit zu erkennen, die ab dem Alter 58 bzw. 59 Jahre dann rückläufig wird. Der Grund hierfür ist, dass mit den vorzeitigen Altersrenten eine konkurrierende Möglichkeit für potenzielle Erwerbsgeminderte besteht, eine Altersrente ohne Gesundheitsprüfung in Anspruch zu nehmen.

Der Vergleich der Zugangsjahre 1996 und 2011 zeigt, dass sich die EM-Häufigkeiten der Älteren ab dem 50. Lebensjahr bei beiden Geschlechtern zum Teil mehr als halbiert haben, während die Rückgänge bei jüngeren Versicherten geringer ausfallen. Aktuell weisen Frauen bei jüngeren EM-Rentenzugängen höhere Zugangsquoten auf als Männer. Die „Verjüngung“ des EM-Rentenzugangs liegt also in erster Linie an der starken Abnahme der Häufigkeit der Berentung von älteren Versicherten im Vergleich zu 1996. Ob dies auf die restriktiveren Zugangsvoraussetzungen für eine EM-Rente oder die häufigeren Erwerbsausstiege über Arbeitslosengeld oder Altersteilzeit in eine vorzeitige Altersrente zurückzuführen ist, lässt sich mit den Routinedaten der RV nicht klären. Durch die Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Bezug von Altersrenten ist zu erwarten, dass die Zahl der EM-Rentner im Alter über

<sup>19</sup> Existenzgründerzuschuss mit Pflichtversicherung in der RV eingeführt durch das Zweite Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Hartz II. Inkrafttreten 1.1.2003.

<sup>20</sup> Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt zur RV Pauschalbeiträge (im gewerblichen Bereich 12 % bis 2005 und 15 % ab Juli 2006). Bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und Aufstockung der Beiträge durch den Arbeitnehmer bis zur Höhe des aktuellen Beitragssatzes der RV werden diese Zeiten zu Pflichtbeitragszeiten.

<sup>21</sup> Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Hartz IV. Trat am 1.1.2005 in Kraft. Ab dem 1.1.2011 wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz (HBegLG 2010) keine Pflichtbeiträge mehr von der Bundesagentur für Arbeit für die Zeit des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld II an die RV gezahlt, womit diese Zeit ab 2011 als Anrechnungszeit eingestuft wird.

<sup>22</sup> Vgl. u. a. Gesundheitsberichtserstattung (GBE) kompakt: Ausgabe 01/2012 – Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung und Gesundheit, März 2012 mit Kernaussagen: Arbeitslose sind häufiger krank, Arbeitslose und prekär Beschäftigte haben mehr gesundheitliche Beschwerden, Krankheiten können sowohl Folge als auch Ursache von Arbeitslosigkeit sein; oder DGB Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarkt aktuell, Nr. 09/August 2010, Gesundheitsrisiko Arbeitslosigkeit – Wissensstand, Praxis und Anforderungen an eine arbeitsmarktintegrative Gesundheitsförderung, S. 2.

<sup>23</sup> Vgl. Referenz in Fn. 17, S. 28.

<sup>24</sup> Als vereinfachte Approximation kann auch das Zugangsalter  $x$  und das Alter  $x-1$  im Vorjahresversichertenbestand verwendet werden.



60 Jahren in den nächsten Jahren steigt. Diese Entwicklung ist aber mit den zz. vorliegenden Daten nicht zu beobachten<sup>25</sup>.

Die mittlerweile höhere Inanspruchnahme der EM-Renten in jüngeren Altern von Frauen im Vergleich zu Männern könnte auch mit dem starken Zuwachs an Berentungen wegen psychischer Störungen – die im Schnitt noch früher als EM-Renten mit anderen Diagnosen erfolgen<sup>26</sup> – zusammenhängen<sup>27</sup>. In den letzten Jahren tritt die EM immer häufiger mit der Berentungsdiagnose psychische Störungen<sup>28</sup> auf. So stieg deren Anteil von 1996 bis 2011 von 26,3 % auf 47,4 % bei den Frauen und von 16,5 % auf 35,2 % bei den Männern. Unter den Zugängen mit psychischen Diagnosen dominiert mit 55 % zu 45 % der Anteil der Frauen.

## 2.2 Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag sinkt – zentrale Einflussfaktoren

In der öffentlichen Diskussion über EM-Renten wird immer wieder darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für EM-Rentenzugänge trotz Rentenanpassungen in den letzten Jahren gesunken ist. Im beobachteten Zeitraum von 1996 bis 2011 sank er von 690 EUR um 94 EUR (13,6 %) auf 596 EUR: Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das nicht allein auf Leistungskürzungen in der RV zurückzuführen ist. Einflüsse von Rentenreformen und Struktureffekte in der Zusammensetzung der EM-Rentner überlagern sich. Der Indikator „durchschnittlicher Rentenzahlbetrag“ der EM-Rentenzugänge wird als arithmetisches Mittel der Rentenzahlbeträge<sup>29</sup> aller Neurentner berechnet, die im jeweiligen Jahr eine EM-Rente erhielten. D. h., der Rentenzahlbetrag wird jedes Jahr für eine vollständig neue Gruppe an EM-Rentnern ermittelt. Deshalb ist die Leistungshöhe nicht nur abhängig von der jeweils geltenden Rentenberechnung, sondern wird auch stark von der soziodemographischen Struktur der EM-Rentenzugänge bestimmt. Im Folgenden werden einige zentrale Faktoren diskutiert, die zu den sinkenden Rentenzahlbeträgen beigetragen haben.

### 2.2.1 Mehr Frauen im Rentenzugang

Eine der Ursachen für den Rückgang des Rentenzahlbetrags liegt in der o. g. geringeren Abnahme der Fallzahlen bei den Frauen als bei den Männern, wodurch sich ihr Anteil erhöht hat. Da Frauen im Schnitt immer noch niedrigere Entgelte im Erwerbsleben und geringere Rentenansprüche aufweisen als Männer, sinkt der Gesamtdurchschnitt der EM-Rentenzahlbeträge. Im Jahr 2011 lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für neu zugewandene EM-Rentnerinnen bei 569 EUR, für neue EM-Rentner dagegen bei 621 EUR.

### 2.2.2 Mehr teilweise EM-Renten mit niedrigerem Rentenartfaktor

Eine weitere Ursache ist der veränderte Anteil von teilweisen EM-Renten innerhalb der EM-Renten ins-

gesamt. Mit dem EM-ReformG wurde statt der BU- und EU-Renten eine zweistufige (teilweise bzw. volle) EM-Rente eingeführt. Der Anteil der teilweisen Renten an allen EM-Renten hat sich bei den Männern von 17 % auf 16 % geringfügig verringert. Bei den Frauen ist er dagegen von 5 % auf 13 % gestiegen. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei den teilweisen Renten sinken von 573 EUR auf 387 EUR bei den Männern und von 396 EUR auf 321 EUR bei den Frauen. Der Rentenartfaktor<sup>30</sup> für die teilweisen EM-Renten ist mit 0,5 niedriger als derjenige bei den ehemaligen BU-Renten mit 0,6667. Eine sehr geringfügige Veränderung des Anteils der Zugänge mit teilweisen EM-Renten bei den Männern und die Erhöhung des Anteils bei den Frauen führen aufgrund des niedrigeren Rentenartfaktors zu einem Rückgang der Höhe des Durchschnittsbetrags insgesamt.

## 2.3 EM-Rentenzugänge konzentrieren sich vermehrt auf sozial „Schwächere“

Eine weitere Ursache für den gesunkenen durchschnittlichen Rentenzahlbetrag der EM-Renten liegt darin, dass die Struktur der aktuellen EM-Rentenzugänge von Personen mit niedrigeren Rentenanwartschaften dominiert sind. Auch wenn dies nicht exakt die Situation beschreibt, werden sie hier vereinfacht als sozial „Schwächere“ im Vergleich zu denen im

<sup>25</sup> Vgl. Brüssig, Künftig mehr Zugänge in Altersrenten absehbar – Gegenwärtig kein Ausweichen in die Erwerbsminderungsrente zu beobachten, Altersübergangsmonitor 2/2010.

<sup>26</sup> Das durchschnittliche Alter bei Zugängen in EM-Rente wegen psychischer Störungen beträgt im Jahr 2011 bei Männern 48,1 Jahre und bei Frauen 48,7 Jahre, vgl. Referenz in Fn.7, Tab. 229.00 Z.

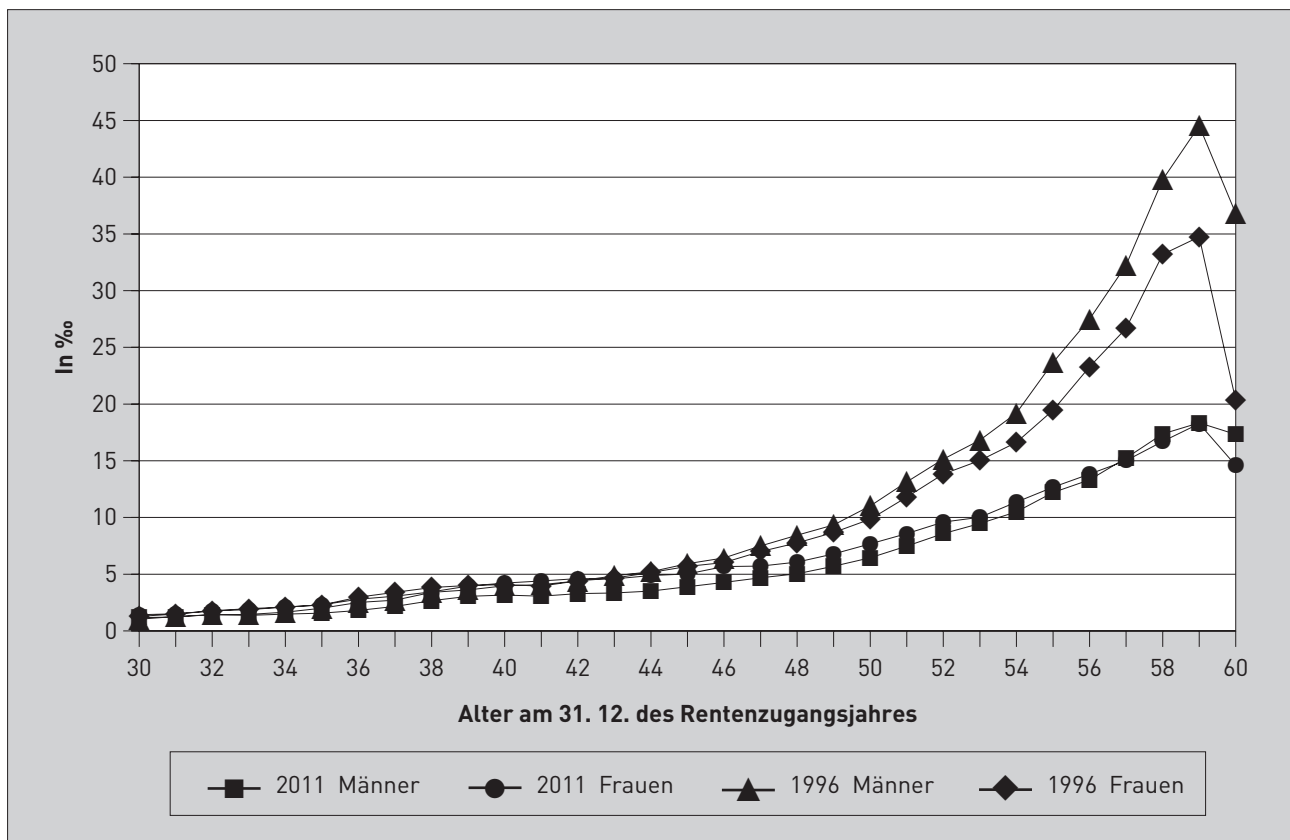
<sup>27</sup> Vgl. z. B. Hagen, Himmelreicher, Kemptner und Lampert, Soziale Ungleichheit und Risiken der Erwerbsminderung, WSI-Mitteilungen 7/2011, S. 336–344.

<sup>28</sup> Vgl. dazu u. a. Dannenberg, Hofmann, Kaldybajewa und Kruse, Rentenzugang 2009: Weiterer Anstieg der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten wegen psychischer Erkrankungen, RVaktuell, 9/2010; S. 283 ff., Korsukéwitz und Rehfeld, Rehabilitation und Erwerbsminderung – ein aktueller Überblick, RVaktuell 10/2009; S. 335 ff.

<sup>29</sup> Als Rentenzahlbetrag wird der ggf. um den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung des Rentners verminderte Rentenbetrag bezeichnet. Als Rentenbetrag wird der nach der Rentenformel ermittelte Monatsbetrag der Rente, vermindert um die Auswirkungen der Vorschrift über das Zusammentreffen von Renten und Einkommen, bezeichnet. S. Referenz in Fn.7, Vorwort, Rentenzahlbetragsschema. Im Unterschied zu 1996 ist die Beitragsbelastung der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Jahr 2011 um rd. 3,5 Prozentpunkte gestiegen. Der jahresdurchschnittliche aktuelle Rentenwert ist um 15,1 % und der aktuelle Rentenwert Ost um 24,3 % höher.

<sup>30</sup> Der Rentenartfaktor ist ein Element der Rentenformel. Er spiegelt die unterschiedlichen Sicherungsziele – wie Lohnersatzfunktion (z. B. Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung), Lohnzuschussfunktion (z. B. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung) oder Unterhaltersatzfunktion (z. B. Hinterbliebenenrenten) – der verschiedenen Rentenarten wider. Vgl. dazu Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), SGB VI – Text und Erläuterungen, 16. Aufl., 1/2012, § 67 SGB VI, S. 368–369.

**Abb. 2: Altersspezifische EM-Rentenzugangsquoten\*, Deutschland insgesamt**



\* Ohne Renten an Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang und Versicherte, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen. Versichertenabgrenzung: Aktiv Versicherte ohne (ausschließlich) geringfügig Beschäftigte am 31.12. des Berichtsvorjahres.

Zugang des Jahres 1996 bezeichnet. Im Folgenden werden zur Verdeutlichung der sozial schwächeren Struktur der aktuellen Zugänge zunächst die Verteilungen der Zugänge von vollen EM-Renten, differenziert nach Rentenzahlbetragsklassen, analysiert. Danach wird anhand der Veränderungen der Entgeltpunkte, die aufgrund von ausgewählten Berechnungsvorschriften erworben wurden, gezeigt, dass der Zugang in EM-Rente im Zeitlauf zunehmend von Personen mit deutlich niedrigeren Entgeltpositionen im Erwerbsleben erfolgt. Schließlich wird anhand des Versicherungsstatus vor Rentenbeginn die schwächere soziale Position der aktuellen Neurentner dargestellt.

**2.3.1 Mehr Zugänge in volle EM-Renten mit niedrigen Rentenzahlbeträgen vor allem bei den Männern**

Da die vollen EM-Renten den Großteil der EM-Rentenzugänge ausmachen und für die Vergleichszwecke zwischen der Rechtslage vor und nach dem Inkrafttreten der EM-ReformG aufgrund des gleichgebliebenen Rentenartfaktors von 1 besser geeignet sind, werden im Folgenden die Verteilungen der vollen EM-Renten nach Rentenzahlbetragsklassen analysiert. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der vollen EM-Rentenzugänge bei den Männern ist von 809 EUR im Jahr 1996 auf 660 EUR im Jahr 2011

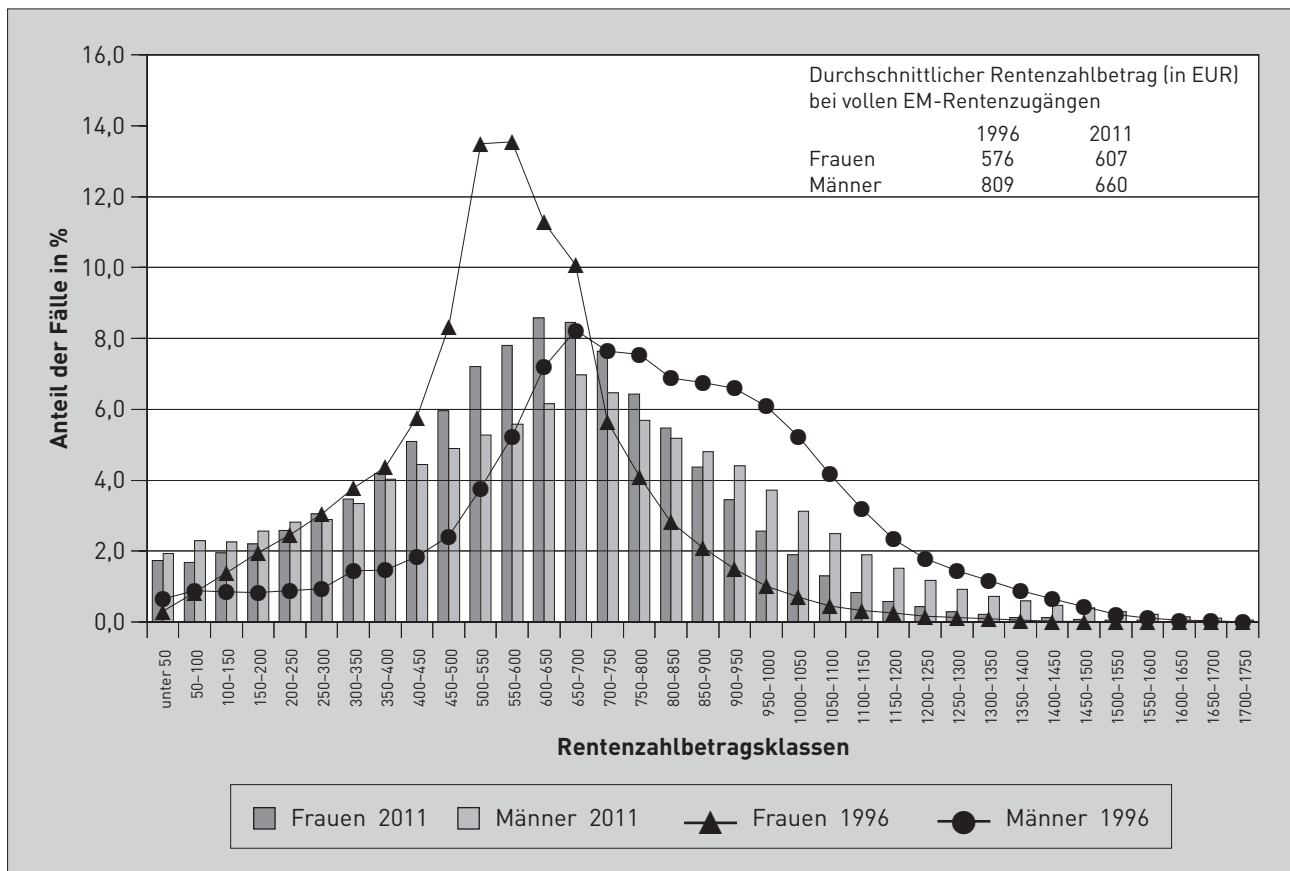
gesunken. Bei den Frauen ist ein leichter Anstieg von 576 EUR im Jahr 1996 auf 607 EUR zu verzeichnen.

In Abb. 3 (s. S. 212) werden die Verteilungen der Anteile der Zugänge in volle EM-Renten in jeweiligen Rentenzahlbetragsklassen an allen Zugängen als Linien für das Jahr 1996 und als Balken für das Jahr 2011 dargestellt. Zu erkennen ist, dass bei den Männern im Jahr 2011 mehr Personen mit niedrigeren und weniger mit höheren Rentenzahlbeträgen als noch im Jahr 1996 in Rente kamen. Bei den Frauen sind im EM-Rentenzugang sowohl Anstiege der Anteile der Personen mit sehr niedrigen als auch mit höheren Rentenzahlbeträgen zu beobachten, wobei der Anstieg der letztgenannten überwiegt. Die aktuelle Verteilung der EM-Rentenzugänge nach den Rentenzahlbetragsklassen bei Frauen ist deutlich inhomogener als 1996. Die Verteilungen der Zugänge bei den Männern und Frauen haben sich aneinander angeglichen. Trotz der verschlechterten Situation bei den Männern, haben sie im Schnitt immer noch höhere Rentenanwartschaften als Frauen.

**2.3.2 Deutlich niedrigere Entgeltpunkte aus Beitragszeiten**

In Tabelle 1 (s. S. 213) sind die Veränderungen der Höhen von durchschnittlich berücksichtigten Entgelt-

**Abb. 3: Verteilung der Zugänge in volle EM-Renten nach Rentenzahlbetragsklassen  
– Anteile der Fälle in Rentenzahlbetragsklassen in % –**



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 1996 und 2011, eigene Berechnungen.

punkten bei EM-Rentenzugängen insgesamt nach ausgewählten rentenrechtlichen Zeiten und Vorschriften für Nichtvertragsrenten<sup>31</sup> zusammengestellt. Im Vergleich zum Indikator durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ist der Indikator Summe der persönlichen Entgeltpunkte unabhängig von den sich im Laufe der Zeit verändernden aktuellen Rentenwerten, Rentenartfaktoren und den Beitragssätzen zur Kranken- und Pflegeversicherung und damit gut für zeitliche Vergleiche geeignet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die durchschnittliche Zahl der persönlichen Entgeltpunkte bei den Männern um rd. 11 Entgeltpunkte – um mehr als 28 % – und bei den Frauen in einem geringeren Umfang von 2,5 Entgeltpunkten – um rd. 10 % – gesunken ist. Im Zuge des EM-ReformG wurden bei den EM-Renten, ebenso wie bei den Altersrenten, Abschläge<sup>32</sup> beim Zugang in Rente vor dem 63. Lebensjahr eingeführt und gleichzeitig wurde die Zurechnungszeit verlängert. Die Abschlagswirkung kann durch einen Vergleich der persönlichen Entgeltpunkte von den erzielten Entgeltpunkten in Tabelle 1 beziffert werden. Der Unterschied beträgt im Zugangsjahr 2011 im Durchschnitt rd. 10 %<sup>33</sup>.

Die Differenzierung der erworbenen Entgeltpunkte nach ausgewählten Berechnungsvorschriften bzw.

Zeiten zeigt, dass der Hauptgrund für den Rückgang bei Männern auf dem starken Rückgang der durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten basiert. So liegt der Wert im Rentenzugang 2011 mit 25 Entgeltpunkten im Schnitt um rd. 9 Entgeltpunkte bzw. 26 % niedriger als noch 1996. Das basiert auf zwei Faktoren: Zum einen sind die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten pro Beitragsjahr bei Männern im Jahr 2011 (vgl. Tabelle 2) mit 0,7945 deutlich niedriger als noch im Jahr 1996 mit 1,0061. Damit weisen Männer des EM-Rentenzugangs 2011 bezüglich ihrer Entgelte deutlich schwächere Positionen im Versicherungsleben auf, als noch im EM-Rentenzugang von 1996.

<sup>31</sup> Die sog. Vertragsrenten werden dabei außer Acht gelassen. Sie basieren auch auf den Versicherungszeiten in anderen Staaten, die aufgrund von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen in Deutschland entweder zur Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen oder zur Berechnung der Höhe der Rente beigetragen haben.

<sup>32</sup> Verminderung der Entgeltpunkte um 0,3% je Kalendermonat zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs in EM-Rente und dem 63. Lebensjahr; maximal 10,8%. Vgl. § 77 SGB VI.

<sup>33</sup> Bezogen auf die Abschlagswirkung aller EM-Zugänge, vgl. Referenz in Fn. 17, S. 66–68.

**Tabelle 1: Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach SGB VI nach ausgewählten Vorschriften und Zeiten der EM-Rentenzugänge, Deutschland insgesamt**

Jahr	Ins-gesamt	Durchschnittlich berücksichtigte persönliche Entgeltpunkte	Bei der Rentenberechnung durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte unter Beachtung ggf. unterschiedlicher Zugangsfaktoren und/oder Teilrentenanteile							
			Ins-gesamt	Versorgungsausgleich		Beitragszeiten	Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt	Beitragsfreie Zeiten		Nachrichtlich:
				Zuschlag	Abschlag			Anrechnungszeiten	Zurechnungszeiten	
			Anzahl	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Rentner (Spalte 1)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>Männer</b>										
1996	149 572	39,71	39,87	0,01	0,38	34,09	0,13	1,14	4,81	0,01
2011	82 045	28,65	32,10	0,06	0,54	25,12	0,16	0,47	6,77	0,02
<b>Frauen</b>										
1996	95 232	28,01	28,09	0,59	0,01	19,84	1,13	1,19	5,30	1,01
2011	77 531	25,58	28,89	1,09	0,05	17,89	0,45	0,75	8,69	1,92

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 1996 und 2011.

Zum anderen ist die Anzahl an Beitragsjahren um rd. 3,7 Jahre geringer. Ein Grund hierfür ist das o. g. sinkende Zugangsalter in EM-Rente. Insbesondere bei Männern steigen die Rentenzahlbeträge mit dem Alter, weil sie oft im Karriereverlauf höhere Einkommen und damit auch höhere Entgeltpunkte erzielen, die in die EM-Rentenberechnung einfließen. So führt die beobachtete „Verjüngung“ des EM-Rentenzugangs zu einem Rückgang des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages<sup>34</sup>.

Die größte Erhöhung ist bei den Männern bei den Zurechnungszeiten um rd. 2 Entgeltpunkte bzw. um 41% als teilweise Kompensation für die im Jahr 2001 eingeführten Abschläge<sup>35</sup> festzustellen. Bei den Zuschlägen und Abschlägen durch den Versorgungsausgleich, bei den Kindererziehungszeiten<sup>36</sup> und bei der Vorschrift für Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt<sup>37</sup> sind die Werte nur in einem geringen Umfang gestiegen. Da die Bewertung der Anrech-

nungszeiten für Ausbildung mittlerweile auf maximal drei Jahre der Zeiten einer nicht akademischen Ausbildung an Fachschulen und für berufsvorbereitende Maßnahmen reduziert wurde, sind die Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten im Schnitt etwas gesunken.

Bei den Frauen sind im Rentenzugang 2011 im Schnitt etwas günstigere Werte als bei den Männern zu beobachten. Zwar sind die Entgeltpunkte aus den eigenen Beitragszeiten im Schnitt um rd. 2 Entgeltpunkte – rd. 10% – geringer als in 1996 (vgl. Tabelle 1), da sich die durchschnittliche Entgeltposition aus Beitragszeiten von 0,7834 im Jahr 1996 auf 0,6894 im Jahr 2011 (vgl. Tabelle 2) verringert hat. Jedoch sind die Entgeltpunkte für Kindererziehungs-

**Tabelle 2: Ausgewählte Indikatoren der EM-Rentenzugänge, Deutschland insgesamt**

Jahr	Nichtvertragsrenten nach SGB VI	
	Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte pro Beitragsjahr	Durchschnittlicher Gesamtleistungswert* (Jahreswert in Entgeltpunkten)
<b>Männer</b>		
1996	1,0061	0,9824
2011	0,7945	0,7839
<b>Frauen</b>		
1996	0,7834	0,7762
2011	0,6894	0,8261

\* Nur Fälle mit Gesamtleistungsbewertung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 1996 und 2011.

<sup>34</sup> Vgl. dazu u. a. Viebrok, Finanzielle Bedeutung und Verteilung von Erwerbsminderungsrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 6/2006, S. 337.

<sup>35</sup> Vgl. Referenz in Fn. 15, S. 54: Die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr führt bei jüngeren Erwerbsgeminderten (unter 55-Jährige) dazu, dass die Abschlagswirkung von 10,8% auf rd. 3% reduziert und damit teilweise kompensiert wird.

<sup>36</sup> Vgl. §§ 56 und 249 SGB VI. Nach dem Rentenreformgesetz 1999 wird die Bewertung der Kindererziehungszeiten im Zeitraum von 1998 bis 2000 stufenweise auf 100% statt auf 75% des Durchschnittsentgeltes erhöht. Beim Zusammentreffen mit anderen rentenrechtlichen Zeiten erfolgt eine additive Anrechnung bis zur Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Jahres.

<sup>37</sup> Vgl. § 262 SGB VI. Mit der Vorschrift werden bei Erfüllung weiterer Bedingungen niedrige Entgelte von 1973 bis 1991 um 50% erhöht und mit maximal 0,75 Entgeltpunkten bewertet.



**Tabelle 3: Rentenzugang in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1996 und 2011 – Anteile der Zugänge nach ausgewählten Versicherungsverhältnissen am 31. 12. des Jahres vor dem Leistungsfall in % und deren durchschnittliche Rentenzahlbeträge in EUR**

Jahr	Insgesamt		Davon ausgewählte Versicherungsverhältnisse:									
			Versicherungspflichtige Beschäftigung*		Altersteilzeit/Vorruhestand		Leistungsempfang nach dem SGB III		Leistungsempfang nach dem SGB II		Passive Versicherung	
	Anzahl	Ø RTZB	Anteil	Ø RTZB	Anteil	Ø RTZB	Anteil	Ø RTZB	Anteil	Ø RTZB	Anteil	Ø RTZB
<b>Männer</b>												
1996	168152	771	58,2	831	0,0	976	19,0	739	–	–	12,2	591
2011**	90804	620	40,5	766	0,5	935	9,4	704	31,9	423	7,4	446
<b>Frauen</b>												
1996	100739	568	52,3	589	0,0	555	23,6	567	–	–	12,7	517
2011**	82431	565	45,1	643	0,5	732	7,4	608	27,3	428	7,0	486

\* Ohne Altersteilzeitbeschäftigung; ab 2000 inklusive geringfügiger Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

\*\* Ab Berichtsjahr 2006 Mehrfachnennungen möglich; vorher Zuordnung nach Priorität.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 1996 und 2011. Ohne Nullrenten und ohne Renten nach Art. 2 RÜG; statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen, eigene Berechnungen.

zeiten um fast einen Entgeltpunkt, für Zuschläge aus dem Versorgungsausgleich (um rd. 0,6 Entgeltpunkte) und für die Zurechnungszeiten (um 3,4 Entgeltpunkte bzw. 64 %) deutlich höher. Der im Vergleich zu Männern stärkere Zuwachs der Entgeltpunkte für Zurechnungszeiten erklärt sich einerseits durch den früheren Zugang in EM-Rente als bei den Männern und andererseits durch den Effekt eines höheren Gesamtleistungswertes aufgrund der verbesserten Bewertung der Kinderziehungs- und -berücksichtigungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung. So werden mittlerweile Kinderberücksichtigungszeiten in den ersten 10 Jahren nach der Geburt mit einem Entgeltpunkt zur Ermittlung des Gesamtleistungswertes berücksichtigt. Mit dem Gesamtleistungswert, der bei Frauen von 0,7762 im Jahr 1996 auf 0,8261 im Jahr 2011 (vgl. Tabelle 2) entgegen dem Trend der rückläufigen Entgeltpunkte für Beitragszeiten gestiegen ist, werden die Zurechnungszeiten bewertet und damit letztlich der Rentenzahlbetrag erhöht.

Im Schnitt ist die Höhe der Entgeltpunkte aus eigenen Beitragszeiten bei beiden Geschlechtern – aber vor allem bei den Männern – stark gesunken. Bei den Frauen konnte die verbesserte Bewertung der Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten zur Bewertung der Zurechnungszeit den Abwärtstrend zum Teil kompensieren.

### 2.3.3 Deutlich mehr Zugänge aus Arbeitslosigkeit

Das Versicherungsverhältnis vor dem Leistungsfall der EM-Rente gibt einen weiteren Hinweis auf die veränderte soziale Lage von EM-Rentnern. Es gibt einen Einblick auf die Situation des Versicherten, kurz bevor der Zugang in Rente erfolgte. In Tabelle 3 sind die Verteilungen der Zugänge in EM-Renten

differenziert nach ausgewählten Versicherungsverhältnissen und deren durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen in den Jahren 2011 und 1996 zusammengefasst.

Der zeitliche Vergleich ergibt, dass der Anteil der Zugänge aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei den Männern im Jahr 2011 um fast 18 Prozentpunkte und bei den Frauen um rd. 7 Prozentpunkte niedriger liegt als noch im Jahr 1996. Spiegelbildlich hierzu haben sich um mehr als das Doppelte bei den Männern (von 19 % auf 41,3 %) und um fast die Hälfte bei den Frauen (von 23,6 % auf 34,7 %) die Anteile der Zugänge aus dem Leistungsempfang von Arbeitslosengeld I und II erhöht. Unter ihnen dominiert der Anteil der Letztgenannten. Gerade die Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II zeichnen sich durch besonders niedrige durchschnittliche Rentenzahlbeträge aus und werden überproportional wegen psychischer Störungen berentet<sup>38</sup>. Die Erweiterung des in der RV versicherten Personenkreises um die Gruppe der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger durch die Hartz-IV-Reform hat erheblich zum Rückgang des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei beiden Geschlechtern beigetragen, da diese Personengruppen eine überproportional hohe EM-Häufigkeit aufweisen und gleichzeitig niedrige Rentenzahlbeträge erzielen<sup>39</sup>. Darüber hinaus

<sup>38</sup> Vgl. dazu die erste Referenz in Fn. 28, S. 288.

<sup>39</sup> Jedoch ist eine exakte Messung dieser Auswirkung nicht möglich, da durch die Zusammenlegung der früheren Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach Hartz IV in dieser Gruppe auch Personen enthalten sind, die nach dem Recht von 1996 eine Arbeitslosenhilfe, die zum Leistungskatalog nach dem SGB III gehört, erhielten. Damit sind die Zahlen der Arbeitslosengeld-I-Empfänger vor und nach der Hartz-IV-Reform nicht direkt miteinander vergleichbar.

kann gezeigt werden, dass bei den Männern bei allen hier dargestellten Versicherungsverhältnissen – und sogar bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – der durchschnittliche Rentenzahlbetrag zum Teil deutlich gesunken ist.

Aus den niedrigeren Entgeltpunkten pro Beitragsjahr und den gestiegenen Anteilen der EM-Rentenzugänge aus Arbeitslosengeld I und II kann gefolgert werden, dass der Anteil an sozial „Schwächeren“ bei den EM-Rentenzugängen des Jahres 2011 deutlich höher liegt als 1996. Die sozial „Schwächeren“ EM-Rentner haben im Vergleich zu früher aktuell im Schnitt erheblich geringere Entgeltpositionen aus Beitragszeiten, kürzere Versicherungsbiographien und damit niedrigere Einkommen im Erwerbsleben. Zunehmend tritt die EM aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I oder II auf. Diese Entwicklungen sind charakteristisch sowohl für Männer als auch für Frauen.

Bei den Frauen ist jedoch bezüglich des Indikators durchschnittlicher Rentenzahlbetrag eine gegenläufige Entwicklung festzustellen: Mit Ausnahme der Zugänge aus einer passiven<sup>40</sup> Versicherung sind 2011 höhere Werte als 1996 zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass die höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen im Zusammenspiel mit der besseren Bewertung der Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten dazu beigetragen haben.

### 3. Fazit und Ausblick

Die Zahl der EM-Rentenzugänge hat zwischen 1996 und 2006 stark abgenommen und steigt erst seit 2007 wieder leicht. Die deutliche Abnahme der Rentenzugangszahlen könnte darauf hindeuten, dass viele potenziell erwerbsgeminderte Versicherte, die nach der Rechtslage in 1996 noch eine EM-Rente erhalten hätten, durch verbesserte medizinische Versorgung oder Rehabilitationsmaßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Es wurden aber auch in der Vergangenheit die Anspruchsvoraussetzungen für die EM-Renten im Zuge von renten-

rechtlichen Reformen verschärft bzw. unattraktiver gestaltet.

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei den EM-Rentenzugängen ist im Zeitraum von 1996 bis 2011 trotz Rentenanpassungen deutlich gesunken. Zur Erklärung wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Leistungshöhe durch gesetzliche Reformen reduziert wurde als auch die Zusammensetzung der EM-Rentenzugänge zwischen 1996 und 2011 sich so verändert hat, dass der Anteil an Zugängen mit niedrigen Anwartschaften aus vorangegangener Beschäftigung vor allem bei Männern deutlich zunimmt.

Die Erweiterung des in der RV pflichtversicherten Personenkreises durch z. B. Personen in einigen Arten von selbständigen Tätigkeiten, geringfügig Beschäftigten mit Aufstockung deren Beiträge bis zur regulären Beitragshöhe und Hartz-IV-Leistungsempfängern, die vom Gesetzgeber u. a. zur Verbesserung deren Absicherung im Fall der Erwerbsminderung erfolgte, erhöhte die Zahl der Personen mit instabilen Erwerbsbiographien und niedrigen Anwartschaften in der RV, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine EM-Rente erfüllen.

Eine nach Männern und Frauen differenzierte Analyse des Rentenzugangsgeschehens zeigt, dass viele Entwicklungen einen sehr ähnlichen Verlauf bei beiden Geschlechtern hatten. Jedoch konnte durch die gestiegene Erwerbsbeteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt, die verbesserte Bewertung von Kindererziehungszeiten und die stärkere Wirkung der Kinderberücksichtigungszeiten auf die Gesamtleistungsbewertung die Senkung der Rentenzahlbeträge im Durchschnitt gemildert werden. Trotzdem ist die Rentenhöhe bei den Frauen immer noch niedriger als bei den Männern.

Die empirischen Daten zeigen, dass für viele EM-Rentner, die nicht über weitere Einkommen verfügen, die Höhe der Leistungen nicht ausreicht, um über das Grundsicherungsniveau hinaus zu gelangen. Gleichzeitig ist eine adäquate und verbesserte Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos auf betrieblicher und privater Ebene – trotz politischer Absichtserklärungen<sup>41</sup> – schwer zu realisieren. Gerade Erwerbstätige mit hohen Risiken können sich eine kostspielige zusätzliche Versicherung nicht leisten oder erhalten erst gar kein Versicherungsangebot<sup>42</sup>.

Im Rahmen des im Jahr 2011 begonnenen Rentendialogs wurde mit dem Referentenentwurf vom 23.3.2012<sup>43</sup> u. a. die Verlängerung und die geringfügig verbesserte Bewertung der Zurechnungszeit im System der gesetzlichen RV vorgeschlagen, um Armutrisiken im Fall der Erwerbsminderung zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Die Länge der Zurechnungszeit wird entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2030 stufenweise auf zwei Jahre erhöht, was zu einer Erhöhung des durchschnittlichen

<sup>40</sup> Vgl. dazu u. a. Kaldybajewa, Kruse, Strobel, Versicherte der Deutschen Rentenversicherung: Aktuelle Entwicklungen, RVaktuell 3/2009, S. 84.

<sup>41</sup> Vgl. die Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, im Abschnitt: Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes, „Wir wollen, dass auch erwerbsgeminderte Menschen angemessen sozial abgesichert sind. Wir werden prüfen, ob und wie die Absicherung gegen das Erwerbsminderungsrisiko in der staatlich geförderten Vorsorge kostenneutral verbessert werden kann“.

<sup>42</sup> Vgl. dazu u. a. Tenhagen (Stiftung Warentest), Das aktuelle Marktgeschehen im Bereich der privaten Versicherungen gegen Invalidität, Vortrag auf der FNA-Jahrestagung der Deutschen Rentenversicherung Bund, 13.2.2012.

<sup>43</sup> Vgl. die am 22.3.2012 veröffentlichte Information des BMAS für die Presse: Das Rentenpaket. Jedoch lag bis Mitte Juli 2012 noch kein konsensfähiger Gesetzentwurf vor.

Rentenzahlbetrages bei vollen EM-Renten um rd. 36 EUR (rd. 5,6%) in heutigen Werten führen würde<sup>44</sup>.

Ein weiterer Ansatz besteht in der Erhöhung des Reha-Budgets, um die von der Demographie und der Erhöhung der Regelaltersgrenze bedingte zunehmende Zahl von Leistungsgeminderten durch zielgerichtete Reha-Leistungen vor dem Eintritt der Erwerbsminderung zu bewahren. Prävention

und Rehabilitation sind ein zentraler Baustein, um Armutsrisiken aufgrund von Erwerbsminderung zu vermeiden und lang anhaltende Ausgaben für die gesetzliche RV zu vermeiden.

---

<sup>44</sup> Berechnet auf Basis einer Abschätzung der Zahlen des Rentenzugangs 2011: Gesamtleistungswert pro Jahr:  $0,8041 \times 2 \text{ Jahre} = 1,6$  Entgeltpunkte, abzgl. rd. 10% Abschlag und abzgl. 10% Beitrag des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung.